

# **Hauptsatzung der Gemeinde Quarnbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S-H S. 529) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **26.06.2003** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Quarnbek erlassen:

## **§ 1**

### **Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt:  
"Unter gezinntem silbernen Schildhaupt in Rot über einem blau-silbernen Wellenschildfuß eine silberne Mühlenhaue."
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:  
„Unter einem weißen Zinnenbalken die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Quarnbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde."
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## **§ 2**

### **Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

## **§ 3**

### **Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82 u. 84 GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.550,-- EUR;
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.550,-- EUR nicht überschritten wird;

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.550,-- EUR nicht übersteigt;
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.550,-- EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 510,-- EUR, nicht übersteigt;
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.300,-- EUR;
6. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.550,-- EUR unter Beachtung der Ausschreibungs- u. Vergabeordnung der Gemeinde;
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.550,-- EUR;
9. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach BauGB;
10. Entscheidung über Grundstücksteilungen nach den §§ 19 und 20 BauGB

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten § 2 (3) GO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Achterwehr kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Ständige Ausschüsse**

**(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 G O)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:                   3 Mitglieder  
   2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger  
 Aufgabengebiet:                   Finanzwesen  
   Grundstücksangelegenheiten  
   Steuern

b) Schul-, Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung:                   3 Mitglieder  
   2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger

Aufgabengebiet: Schulwesen  
Kinder- und Jugendpflege  
Spielplätze  
Sportstätten  
Turn- und Sportbetrieb

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger

Aufgabengebiet: Belange der baulichen Ortsgestaltung und  
-entwicklung  
Gemeindeaufgaben nach der Landesbauordnung/  
Bundesbaugesetz  
Unterhaltung der gemeindeeigenen Hochbauten  
Aufstellung von Bebauungsplänen und  
Flächennutzungsplänen

**Dem Bauausschuss wird folgende Entscheidung übertragen:  
Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,  
sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die  
Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer  
städtebaulicher Bedeutung ist.**

d) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger

Aufgabengebiet: Planung, Neubau und Instandhaltung von Strassen,  
Wegen und Plätzen  
Straßenbeleuchtung  
Beschilderung  
Oberflächenentwässerung  
und die Gemeinde betreffende Fragen  
anderer Straßen, Wege, Plätze und Gewässer  
Beteiligung an Bebauungsplänen und  
Flächennutzungsplänen

e) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger

Aufgabengebiet: Sozialwesen  
Kindergarten  
Öffentlicher Personennahverkehr  
Personalangelegenheiten  
Kultur- und Gemeinschaftswesen

f) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
 2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger

Aufgabengebiet: Die Belange der Umwelt und Entsorgung, u.a. Maßnahmen nach dem Landschaftspflegegesetz  
 Beteiligung an Bebauungs- und Flächennutzungsplänen,  
 Schaffung, Pflege und Erhaltung von naturnahen  
 Flächen  
 und Grünanlagen,  
 Maßnahmen an stehenden und fließenden  
 oberirdischen Gewässern

g) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

h) Sonderausschüsse

Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
 2 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Alle der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 6

### **Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27 u. 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### **Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)**

- (1) Der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die

Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge mit Gemeindevertretern (zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der

Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.550,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 255,-- EUR, halten.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 510,-- EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

### **§ 10 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen in Stampe (Dreieck Dorfstr.-L 194), Rajensdorf (Wendeplatz), Landwehr (Ecke Sturenberg/Am Fährberg), Strohbrück (vor der Schule), Quarnbek (Am Breitschlag) und Flemhude (Dorfplatz/Lindenkamp) während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

In allen Fällen, in denen Ämter, Funktionen und Eigenschaften in ihrer männlichen Form benannt sind, gelten diese Bezeichnungen auch in der weiblichen Form, sofern sie sich auf Frauen beziehen.

### **§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme von § 5 (1)a) rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. § 5 (1)a) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **23.07.2003** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quarnbek, den

**GEMEINDE QUARNBEK**  
**Der Bürgermeister**

Siegel

---